



Stadt Leverkusen

NEUDRUCK

Antrag Nr. 2021/0645

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	02.06.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	14.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	15.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	17.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Schottergärten

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Der Neudruck wurde erforderlich, da der Beratungsweg angepasst wurde.

**Anlage/n:**

0645 - Antrag

0645 - Antrag Anlage

0645 - Antrag erg. Anlage



**Klimaliste im Rat der Stadt**  
Leverkusen

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

07.04.2021

Antrag von: Klimaliste Leverkusen

In Zusammenarbeit mit: Bürgerforum Grünes Leverkusen



Mit Unterstützung von: Erich Schulz, 1. Vorsitzender des NABU-Leverkusen  
(Mitglied von BUND und NABU)

Rainer Morgenstern, 2. Vorsitzender des NABU-Leverkusen  
(Mitglied von BUND und NABU)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien und des Rates:

**Die städtischen Gremien beschließen, dass die Verwaltung die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018, aktueller Stand) hinsichtlich des § 8, besonders Absatz 1 und 3, umsetzt und kontrolliert sowie gegen Verstöße vorgeht. Dies gilt auch rückwirkend für bereits bestehende Schottergärten bzw. anderweitig versiegelte Flächen (Rückbau innerhalb einer festzulegenden Frist).**

Begründung:

Die aktuelle Bauordnung des Landes NRW lautet:

„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

...

(3) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.“

Die Anlage von „Schottergärten“ verstößt somit gegen geltendes Recht und ist unzulässig.

Mit dem Begriff „Schottergarten“ sind Gartenflächen, zumeist Vorgärten, gemeint, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt, Kies oder Mulchmaterialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und keine oder spärliche Bepflanzung aufweisen (Definition des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen).

Schottergärten werden zunehmend angelegt, weil irrtümlich davon ausgegangen wird, dass sie pflegeleichter und „ordentlicher“ sind als begrünte Flächen, und weil man vielleicht die Optik modern findet. Dies wiegt jedoch in keinsten Weise die gravierenden Nachteile der Versiegelung auf: Derartige Flächen be- bis verhindern die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, wirken sich negativ auf die Lebensbedingungen und Artenvielfalt von Insekten, Vögeln und anderen Lebewesen aus, heizen im Sommer das Stadtklima auf und stören das Ortsbild. Hinzu kommen Probleme hinsichtlich Grundwasser und Entwässerung.

Weitere Begründung des Antrags:

1.

Seit Jahren ist die Problematik der „Gärten des Grauens“ auch der Verwaltung bekannt. Gut gemeinte und gemachte Flyer, Aufrufe oder Wettbewerbe haben kaum etwas bis nichts bewirkt. Auf freiwillige Einsicht ist nicht zu hoffen, wie man inzwischen an schon zu vielen Orten – ganz besonders, aber nicht nur in Neubaugebieten – beobachten kann. Deshalb muss

nun seitens der Verwaltung dafür gesorgt werden, dass die Vorschriften der Landesbauordnung hinsichtlich der Gartengestaltung zwingend eingehalten und umgesetzt werden.

2.

Kommunale Zielsetzungen, Beschlüsse oder Projekte wie „Leitbild Grün“, „Leverkusen summt“, Klimaschutzkonzept, Klimaanpassungskonzept, „Leverkusen blüht auf“ oder die soeben beschlossene Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ müssen endlich mehr in die Tat umgesetzt werden; darunter fällt auch die Korrektur der drastisch um sich greifenden Schottergarten-Versiegelungsproblematik.

3.

Laut Leverkusener Klimaanpassungskonzept von 2020 „...zeichnet sich die Stadt durch eine hohe Bodenversiegelung (25,5%), einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (55,2%) sowie einen geringen Anteil an Gebieten für den (strengen) Natur- und Artenschutz (3,5%) aus“ (S. 51). Dies spricht für sich und gegen Schottergärten u. ä..

4.

Diese Versiegelung ist ökologisch und klimatisch sehr negativ zu bewerten (manchmal werden Vorgärten ohne ersichtlichen Grund statt Schotter sogar komplett zugestampft!). Kommunen in NRW dürfen örtliche Regelungen in Art einer „Vorgartensatzung“ beschließen, um diese Versiegelung einzuschränken oder gar zu verhindern. Eine Vorgartensatzung lässt die aktuelle Bauordnung NRW ausdrücklich zu. Nach § 86 BauO NRW können Kommunen örtliche Bauvorschriften u. a. über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Campingplätze und Wochenendplätze sowie die Begrünung baulicher Anlagen erlassen. Dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Stellplätze, als Abstell- oder Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden dürfen. (Quelle: <https://www.gar-nrw.de/content/versiegelung-verhindern-vorgartensatzungen-sind-nrw-zul%C3%A4ssig>)

5.

Ein Widerspruch zum Privateigentum besteht nicht, denn zum einen verpflichtet Eigentum, es soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Grundgesetz, Artikel 14, Absatz 2), zum anderen sind Vorgärten ein halböffentlicher Raum, den die Stadt über die Gestaltungssatzung regeln darf. Jedem Hausbesitzer ist insofern zuzumuten, versiegelte Flächen wieder zu entsiegeln und zur Begrünung wenigstens mit pflegeleichten Bodendeckern zu bepflanzen oder bepflanzen zu lassen. Für die Zukunft ist die begrünte (Vor-)Gartengestaltung bei Beschluss ohnehin geregelt, Versiegelungen verboten. Gartenbauunternehmen müssen wissen, dass sie bei Anlage von Schottergärten strafbare Ordnungswidrigkeiten begehen würden und darüber hinaus eine dementsprechende Hinweispflicht haben.

6.

Es war bereits in der Bauordnung NRW von 1970 in § 10 festgehalten, dass „Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke ... gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten“ sind. Von der expliziten Vorschrift zur Begrünung dieser Flächen war mindestens schon in der

Landesbauordnung von 1984 (§ 9) die Rede. Daraus folgt, dass in der Regel alle vorhandenen Schottergärten trotz Baugenehmigung illegal sind, also keinen Bestandschutz genießen können! Um den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie alte Landesbauordnungen einzuhalten, müssen auch bereits angelegte Schottergärten innerhalb einer Frist von z. B. sechs Monaten rückgebaut werden, da diese prinzipiell illegal sind (Ausnahme, wenn ein Schottergarten in der Baugenehmigung explizit genehmigt wurde).

7.

Seit dem 23. Juli 2020 sammelt die „Volksinitiative Artenvielfalt“ – getragen und initiiert von einer Koalition aus BUND, LNU und NABU – Unterschriften, um die Landesregierung NRW zum Handeln zu bewegen. Ein Unterpunkt der in acht zentralen Handlungsfeldern aufgestellten Forderungen ist der „verbindliche Ausschluss sogenannter Schottergärten“. Auch wenn die nötige Zahl Unterschriften für eine Befassung des Landtags mit dem Anliegen längst übertroffen ist, wird jede kommunale Eigeninitiative und Unterstützung für das „Handlungsprogramm Artenvielfalt NRW“ begrüßt und benötigt.

8.

Last but not least noch einmal zu den wichtigsten problematischen Auswirkungen dieser Schottergärten (oder gar grundlosen Komplettpflasterungen) – wiederum entnommen von der Homepage des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, geschrieben bzw. veröffentlicht am 25.08.2020 von Herrn Klaus Diehl von der Hessischen Gartenakademie:

- **Versiegelung:** In der Regel werden unter den Kies-, Schotter- oder Mulchflächen Folien oder Vliese eingebaut, die verhindern sollen, dass Unkräuter von unten durch- oder von oben einwachsen. Damit einhergehend entsteht jedoch, je nach Material, faktisch eine Voll- oder zumindest eine Teilversiegelung der Fläche. Da Niederschlagswasser nur noch zu einem geringen Teil vom Boden aufgenommen wird, kann es zu einer Überlastung der Entwässerungssysteme und – im ungünstigen Fall – zu Schäden am eigenen Gebäude führen. Darüber hinaus kommt Niederschlagswasser nicht dem natürlichen Grundwasserspeicher zugute. Auch wird der Boden geschädigt, indem der Luft- und Nährstoffaustausch nicht mehr stattfindet und die Bodenlebewesen massiv beeinträchtigt werden, sowohl was deren Menge als auch deren Zusammensetzung und die Möglichkeit der Interaktion betrifft.
- **Mikroklima:** Der Umfang an befestigten, nicht begrünten Flächen beeinträchtigt das Mikroklima von Ortslagen erheblich, insbesondere im Sommer. An heißen Tagen heizen sich Steine stark auf und geben die Hitze nachts ab. Infolge dessen bleiben die Umgebungstemperaturen kontinuierlich auf einem sehr hohen Niveau. Diese Veränderung bekommen bei zunehmendem Versiegelungsgrad letztlich nicht nur die unmittelbaren Anwohner zu spüren, sondern kann sich auf gesamte Ortschaften auswirken, wenn die nächtliche Abkühlung nicht mehr wie bisher funktioniert, sondern das Mikroklima sich in Richtung Stadtklima entwickelt.
- **Rückgang der Artenvielfalt:** Unbepflanzte Schotter-, Kies- und Mulchflächen sind als Lebensräume für gartenbewohnende Tierarten wertlos. Sie bieten weder Insekten noch Vögeln Nahrung, Versteck- und Nistmöglichkeiten.

Im Übrigen sollten auch die finanziellen (→ Niederschlagsgebühren) und versicherungstechnischen (→ Gebäudeversicherung greift nicht bei z. B. durch Starkregen in Kombination mit Entwässerungsproblemen durch Versiegelung selbstverschuldeten Wasserschäden) Nachteile für Grundstücksbesitzer gesehen sowie überlegt werden, ob die für Schottergärten massenhaft verwendeten Stein- oder Holzmaterialien nicht für wirklich sinnvolle Zwecke fehlen. Aus allen genannten Gründen sind Schottergärten ein absolutes „no-go“.

Nach unserer Kenntnis wurde eigens für die Umsetzung des Begrünungsgebotes bzw. Versiegelungsverbotes voriges Jahr die Verwaltung bereits personell aufgestockt. Jetzt müssen Taten folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Rees, für die Klimaliste im Rat Leverkusen,  
für den BUND im Naturschutzbeirat Leverkusen  
Martina Schultze, für die Klimaliste Leverkusen im Umweltausschuss,  
für die LNU im Naturschutzbeirat Leverkusen  
Martina Frimmersdorf, für das Bürgerforum Grünes Leverkusen (Vorstandsmitglied des  
Mietervereins Leverkusen, Mitglied des NABU)  
Erich Schulz, für den NABU im Naturschutzbeirat Leverkusen  
Rainer Morgenstern, für den NABU im Naturschutzbeirat Leverkusen

Anlagen:

- Schottergartenverbot BW\_Info Gartenakademie Hessen 2020 (als PDF)

# Schottergärten – Stein(e) des Anstoßes

25. August 2020

Zuletzt aktualisiert am 26. August 2020

Geschrieben von Klaus Diehl, Hessische Gartenakademie

Als erstes Bundesland hat nun Baden-Württemberg ein landesweites Verbot von Schottergärten erlassen. Seit dem 31.07.2020 hat der neue Paragraph 21a des Landesnaturschutzgesetzes (BW NatSchG) seine Gültigkeit.

Im Folgenden erläutern wir die Problematik und die Rechtslage in Hessen.

## Was ist genau das Problem von Schottergärten?

Mit dem Begriff „Schottergarten“ sind Gartenflächen, zumeist Vorgärten, gemeint, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt, Kies oder Mulchmaterialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und keine oder spärliche Bepflanzung aufweisen.

Was ist die Motivation für Gartenbesitzer einen sogenannten Schottergarten anzulegen? Viele Grundstückseigentümer hoffen, dass es sich hierbei um ein Konzept handelt, mit welchem der Garten bei geringstem Pflegaufwand trotzdem einen ganzjährig ordentlichen, also seitens der Nachbarschaft nicht zu beanstandenden, Zustand aufweist.

Neben der Frage des Geschmacks bezüglich der Attraktivität einer so gestalteten Gartenfläche und der vermeintlichen Pflegeleichtigkeit haben diese Flächen mehrere negative Auswirkungen auf unsere Umwelt, insbesondere in der Summe, wenn es innerhalb der Nachbarschaft zunehmend Nachahmer gibt.

## Problematische Auswirkungen

- **Versiegelung:** In der Regel werden unter den Kies-, Schotter- oder Mulchflächen Folien oder Vliese eingebaut, die verhindern sollen, dass Unkräuter von unten durch- oder von oben einwachsen. Damit einhergehend entsteht jedoch, je nach Material, faktisch eine Voll- oder zumindest eine Teilversiegelung der Fläche. Da Niederschlagswasser nur noch zu einem geringen Teil vom Boden aufgenommen wird, kann es zu einer Überlastung der Entwässerungssysteme und – im ungünstigen Fall – zu Schäden am eigenen Gebäude führen. Darüber hinaus kommt Niederschlagswasser nicht dem natürlichen Grundwasserspeicher zugute. Auch wird der Boden geschädigt, indem der Luft- und Nährstoffaustausch nicht mehr stattfindet und die Bodenlebewesen massiv beeinträchtigt werden, sowohl was deren Menge als auch deren Zusammensetzung und die Möglichkeit der Interaktion betrifft.
- **Mikroklima:** Der Umfang an befestigten, nicht begrünten Flächen beeinträchtigt das Mikroklima von Ortslagen erheblich, insbesondere im Sommer. An heißen Tagen heizen sich Steine stark auf und geben die Hitze nachts ab. Infolge dessen bleiben die Umgebungstemperaturen kontinuierlich auf einem sehr hohen Niveau. Diese Veränderung bekommen bei zunehmendem Versiegelungsgrad letztlich nicht nur die unmittelbaren Anwohner zu spüren, sondern kann sich auf gesamte Ortschaften auswirken, wenn die nächtliche Abkühlung nicht mehr wie bisher funktioniert, sondern das Mikroklima sich in Richtung Stadtklima entwickelt.
- **Rückgang der Artenvielfalt:** Unbepflanzte Schotter-, Kies- und Mulchflächen sind als Lebensräume für gartenbewohnende Tierarten wertlos. Sie bieten weder Insekten noch Vögeln Nahrung, Versteck- und Nistmöglichkeiten.

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass versiegelte Vorgärten in keiner Weise zu einem positiven Erscheinungsbild eines Hauses oder einer Ortschaft beitragen. Vielmehr sind es begrünte Flächen wie Gärten, Straßenbegleitgrün und andere innerörtliche Grünräume, die in besonderem Maße ein attraktives Ortsbild prägen.

## **Rechtliche Situation**

„Mein Grundstück ist mein Eigentum – hier kann ich machen, was ich möchte!“ Dies ist eine durchaus verbreitete Haltung, die allerdings falsch ist. Schon das Grundgesetz trifft die Aussage: „Eigentum verpflichtet“!

Hinsichtlich der Freiheit, seine Außenanlage nach seinen Vorstellungen gestalten zu können, wirken insbesondere das Baurecht und das Nachbarschaftsrecht begrenzend. Das Land Baden-Württemberg hat mit dem neuen Paragraphen 21 NatSchG nun seinen Willen zusätzlich auch im Naturschutzrecht verankert und damit seine Absicht unterstrichen, unmissverständlich gegen Schottergärten vorzugehen und gegebenenfalls auch Eigentümer zu zwingen, diese zurückzubauen.

Die rechtlichen Mindestvorgaben zur Gestaltung von Grundstücksfreiflächen sind in Baden-Württemberg und Hessen mit Blick auf die jeweiligen Landesbauordnungen ähnlich. Nach § 8 Hessische Bauordnung (HBO) gilt für Grundstücksfreiflächen pauschal, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke erstens wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zweitens zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit diese nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden und Bebauungspläne oder andere Satzungen keine eigenen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Die Anlage einer reinen Kies-, Schotter- oder Mulchfläche widerspricht somit auch in Hessen bereits dieser grundsätzlichen Rechtsvorgabe. Bei Baugebieten neueren Datums kann ohnehin davon ausgegangen werden, dass Kommunen in aller Regel grünordnerische Maßgaben festgelegt haben bzw. werden, um die Auswüchse von Schottergärten zweifelsfrei und rechtssicher verhindern zu können.

Daher eine klare Empfehlung bei der Gartenanlage: Berücksichtigen Sie die grünordnerischen Festsetzungen Ihres Bebauungsplanes, um am Ende nicht eventuelle teure Rückbaumaßnahmen durch die kommunale Bauaufsicht auferlegt zu bekommen.

## **Schottergärten bergen (finanzielle) Nachteile**

Die Gebühr für Niederschlagswasser bemisst sich in der Regel am Versiegelungsgrad und der Größe der entsprechenden Fläche. Von daher kann ein geschotterter und somit als zumindest teilversiegelt geltender Vorgarten durchaus zu höheren Niederschlagsgebühren für Grundstückseigentümer führen.

Weiterhin gut zu wissen: Sollte es bei der Zunahme von Starkregenereignissen durch die Versiegelung und die damit verbundene Überlastung der Entwässerung zu Schäden am eigenen Gebäude kommen, sind diese Schäden nicht zwangsläufig durch die Gebäudeversicherung abgedeckt, wenn festgestellt wird, dass Grundstücksbesitzer gegen ihre Obliegenheitspflicht der wasserdurchlässigen Herstellung von Gartenflächen (Landesbauordnung) verstoßen haben.

## **Empfehlung der Hessischen Gartenakademie**

### **Langfristig sind Schottergärten pflegeintensiv**

Die meisten Schottergärten werden von den jeweiligen Eigentümern nicht unbedingt als „schön“ empfunden. Allerdings suggeriert eine unbepflanzte und abgedeckte Fläche eine doch zumindest ordentliche Außenanlage, die darüber hinaus ohne Pflege funktioniert. Dies mag auch tatsächlich für die erste Zeit der Fall sein. Mittelfristig sammeln sich im Schotter oder Kies aber Staub, Pollen und Laub an und bilden zunehmend die Grundlage für die Ansiedlung von Unkräutern. Diese sind in den Gesteinsflächen allerdings schwieriger zu beseitigen als auf einer bepflanzten Fläche. Dazu kommen die schwer zu reinigenden Verschmutzungen an den Steinen selbst.

## Dichte Pflanzungen unterdrücken das „Unkraut“



Stattdessen empfiehlt die Hessische Gartenakademie für pflegeleichte Flächen genau das Gegenteil – nämlich dichte, attraktiv blühende Pflanzungen in Form von Staudenmischpflanzungen. Dabei werden um diverse Leit- und Gruppenstauden Bodendecker so eng gepflanzt, dass es für Samenunkräuter schwierig ist, sich in der Pflanzung anzusiedeln – also anders als in herkömmlichen Staudenpflanzungen. Speziell abgestimmte Staudenmischpflanzungen sind für unterschiedliche Standortverhältnisse von schattig bis sonnig und trocken erhaltlich. Ihre Pflanzung erfordert weder Pflanzplan noch besondere Pflanzenkenntnisse. Solch eine Bepflanzung ist nicht nur attraktiv und pflegeleicht, sondern nimmt auch Niederschläge auf, wirkt klimatisch ausgleichend und bietet Nektar und Pollen sowie Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten.

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/schottergaerten-ministerien-uneins-100.html>

## Verbot von Schottergärten in Baden-Württemberg - was das im Alltag bedeutet

Von Luisa Sophie Klink

27.7.2020

Vor rund einer Woche hat der baden-württembergische Landtag eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes beschlossen. Schottergärten auf Privatgrundstücken werden verboten. Doch was bedeutet dies für bereits bestehende Gärten?

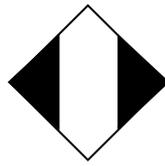
...

### Ist mein Schottergarten trotz Baugenehmigung illegal?

Die Landesbauordnung (von 1995) sei in Ihrer Formulierung insoweit eindeutig gewesen, dass höchstens Ausnahmefälle zulässig gewesen wären, so ein baden-württembergischer Verwaltungsjurist. Ansonsten sei das Gesetz ein Widerspruch in sich selbst, da Schottergärten ja augenscheinlich keine Grünflächen seien. ...

Garteneigentümer, die ihren Schottergarten vor 1995 errichtet hätten, dürften vermutlich Bestandsschutz genießen. Allerdings sei auch hier eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Bei nach 1995 errichteten Schottergärten müsse zunächst die Baugenehmigung überprüft werden, so der Experte. Sei hier explizit ein Schottergarten genehmigt worden, müsste man diesen vermutlich nicht umgestalten. War die Frage der Gartennutzung jedoch nicht Teil der Baugenehmigung und hat man eine Freifläche einfach geschottert, sehe er dies äußerst problematisch.





**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0645

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

27.04.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	22.04.2021	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b>	26.04.2021	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	17.05.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Schottergärten

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021
- ergänzende Anlage vom 27.04.2021



**Anlage 1 zum Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021 zum Thema "Schottergärten"**

Stadtteil	Straße	Foto
Waldsiedlung	Saarbrücker Straße	
Waldsiedlung	Humperdinckstraße	
Waldsiedlung	Richard-Wagner-Straße	
Alkenrath	Otto-Müller-Straße	

**Anlage 1 zum Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021 zum Thema "Schottergärten"**

Stadtteil	Straße	Foto
Schlebusch	Bensberger Straße	
Lützenkirchen	Lehner Mühle	
Lützenkirchen	Lehner Mühle	
Lützenkirchen	Lehner Mühle	

**Anlage 1 zum Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021 zum Thema "Schottergärten"**

Stadtteil	Straße	Foto
Hitdorf	Mohlenstraße	
Hitdorf	Parkstraße	
Hitdorf	Parkstraße	
Hitdorf	Lohrstraße	

**Anlage 1 zum Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021 zum Thema "Schottergärten"**

Stadtteil	Straße	Foto
Hitdorf	Lohrstraße	 A photograph showing a gravel garden in front of a house. The garden is filled with grey gravel and has several small, dark green shrubs. A blue metal fence is visible on the left side. The house has a light-colored facade and a window with a white frame.
Hitdorf	Lohrstraße	 A photograph of a gravel garden in front of a brick house. The garden is filled with grey gravel and has a small, dark green shrub. A black metal fence is visible in the foreground. The house has a red brick facade and a window with a white frame.
Hitdorf	Stöckenstraße	 A photograph of a gravel garden in front of a brick house. The garden is filled with grey gravel and has a small, dark green shrub. A black metal fence is visible in the foreground. The house has a red brick facade and a window with a white frame.
Schlebusch	Franz-Marc-Straße	 A photograph of a gravel garden in front of a brick house. The garden is filled with grey gravel and has a large, orange and white star-shaped pattern in the center. A black metal fence is visible in the foreground. The house has a red brick facade and a window with a white frame. A date stamp "12/4/2019" is visible in the bottom right corner of the photo.